

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung **(§ 4 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Stadt Neumarkt-Sankt Veit
☐ Flächennutzungsplan
X Bebauungsplan 8. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Ost" EHRKO Beschützendes Wohnzentrum;
☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
☐ Sonstige Satzung
X Frist für die Stellungnahme 18.05.2025 (§ 4 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Az.: 41-Blp007/25, Hr. Goldbacher, Zi. Nr. 1.04, Tel. 08631/699-878, Fax 08631/69915878 e-mail fabian.goldbacher@lra-mue.de

2.1

X Keine Äußerung Fachbereich Immissionsschutz Fachbereich Ortsplanung Fachbereich Gesundheitsamt

2.2

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
--

2.4

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
☐ Rechtsgrundlagen
☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Präambel:</u> Die Präambel ist bitte entsprechend der übersandten Muster zu überarbeiten. <u>Fachbereich Wasserrecht:</u> Unter dem Punkt 5.2 Niederschlagswasser der textlichen Hinweise sollte noch folgendes ergänzt werden: "Das anfallende Niederschlagswasser ist in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten (Trennsystem)." <u>Fachbereich Naturschutz::</u> Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. <u>Empfehlung:</u> Da aktuell auf dem Grundstück eine Obstwiese, mit magerem, relativ artenreichem Grünlandbestand (ggf. biotopwürdig) vorhanden ist, wird empfohlen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen die südliche Grünfläche zu erhalten und bei der Bepflanzung auf den Ist-Zustand einzugehen. Man könnte z.B. im westlichen Bereich – wie geplant – größere Bäume pflanzen, jedoch im östlichen, schmäleren Pflanzbereich auf eine offenere Bepflanzung mit Obstbäumen und Sorbus-Arten setzen, sodass hier mehr Licht einfällt und eine artenreiche Wiese erhalten werden kann. Die Wiesennutzung sollte möglichst in eine extensive Nutzung (max. 3 Schnitte pro Jahr, 1. Mahd frühestens ab Mitte/Ende Mai) überführt werden, um somit Insekten Nahrungsangebot zu bieten. Es wird empfohlen die konkrete Bepflanzung bei der Projektplanung in Form eines Freiflächengestaltungsplanes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sollte der Bebauungsplan moderat angepasst werden, um der oben genannten fachlichen Thematik nicht entgegenzustehen.	
Mühldorf a. Inn, 14.05.2025	gezeichnet Wieslhuber, Oberregierungsrat